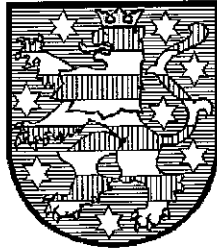


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Kindes D ,
gesetzlich vertreten durch die Eltern D ' und
L ,

- Klägerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr. ,
,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bratek als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **26. April 2023** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 15.02.2021, Az. 8320794 – 160 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, falls die Klägerin nicht zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Klägerin wurde am 2020 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Die Mutter der Klägerin ist russische Staatsangehörige, tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Der Vater der Klägerin ist syrischer Staatsangehöriger, arabischer Volkszugehörigkeit.

Am 30.12.2020 stellten die Eltern der Klägerin für diese einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt). Beigefügt waren eine Geburtsurkunde der Klägerin und ein Nachweis über den Aufenthaltstitel des Vaters der Klägerin. In der Folge wurden die Eltern der Klägerin gemäß § 10 und § 14 AsylG umfassend belehrt und auf entsprechende Aufforderung seitens des Bundesamtes verwiesen die Eltern der Klägerin auf die in ihren Verfahren geltend gemachten Gründe. Mit Schreiben vom 11.01.2021 wies das Bundesamt die Mutter der Klägerin daraufhin, dass ausgehend von ihrer russischen Staatsangehörigkeit auch ihre Tochter die russische Staatsangehörigkeit habe. Es wurde um Übersendung einer Sorgerechtersklärung sowie eines Nachweises, dass ihrer Tochter die syrische Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde, gebeten. Daraufhin übersandten die Eltern der Klägerin die Vaterschaftsanerkennungsurkunde seitens des Vaters der Klägerin.

Mit Bescheid vom 15.02.2021 stellte das Bundesamt fest, dass der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werden. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Die Klägerin wurde weiterhin aufgefordert,

die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, wobei im Fall einer Klageerhebung die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens ende. Sollte die Klägerin die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, abgeschoben. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf einen Monat ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dieser Bescheid wurde den Eltern der Klägerin am 20.02.2021 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 23.02.2021, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung verweist die Klägerin darauf, dass ihre Eltern seit November 2019 in muslimischer Ehe miteinander verheiratet seien. Noch während der Schwangerschaft habe ihr Vater gegenüber dem zuständigen Jugendamt die Vaterschaft anerkannt. Ihrem Vater sei mit Bescheid des Bundesamtes vom 16.11.2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Sie habe über ihren Vater einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 26 AsylG. Hierbei komme es nicht darauf an, ob sie eine andere Staatsangehörigkeit als ihr Vater inne habe. Auch komme es nicht auf das Führen einer gemeinsamen familiären Gemeinschaft an.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 15.02.2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
2. hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 15.02.2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;
3. äußerst hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 15.02.2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten der Klägerin ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung und verweist auf einschlägige Rechtsprechung, die sich bereits mit der vorliegenden Problematik befasst habe.

Die Mutter der Klägerin reiste am 05.11.2014 auf dem Landweg aus Polen kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 23.12.2014 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 07.03.2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Mutter der Klägerin ab und stellte zugleich fest, dass ihr die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werden. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor. Die Mutter der Klägerin wurde weiterhin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und für den Unterlassensfall wurde ihr die Abschiebung in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Hiergegen erhob die Mutter der Klägerin am 23.03.2018 Klage, die am Verwaltungsgericht Weimar unter dem Az. 7 K 647/18 We geführt worden ist. Mit Urteil vom 05.04.2022, Az. 7 K 647/18 We hat das Verwaltungsgericht Weimar die Klage der Mutter der Klägerin abgewiesen.

Der Vater der Klägern ist syrischer Staatsangehöriger, arabischer Vollzugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am 15.07.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17.08.2015 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 09.11.2015 hat das Bundesamt dem Vater der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die die Klägerin betreffende Behördenakte der Beklagten, die den Vater der Klägerin betreffende Behördenakte der Beklagten, die die Mutter der Klägerin betreffende Gerichtsakte, Az. 7 K 647/18 We, die Erkenntnisquellenliste Russische Föderation, Stand Oktober 2022 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2023.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige, insbesondere innerhalb der Klagefrist erhobene Klage ist begründet. Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Klägerin steht ein Anspruch gegen die Beklagte auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Der Anspruch der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt sich nicht aus § 3 Abs. 4 Hs. 1 AsylG. Nach dieser Norm wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. § 3 Abs. 1 AsylG bestimmt, dass ein Ausländer Flüchtling ist, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Klägerin wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Sie besitzt über ihre Mutter (zumindest) die russische Staatsangehörigkeit. Ihrem Vorbringen lässt sich weiterhin nicht entnehmen, dass sie unter Anknüpfung an ein asylherhebliches Merkmal im Fall ihrer Einreise in das Heimatland ihrer Mutter, der Russischen Föderation oder in das Heimatland ihres Vaters, Syrien, dort unter Anknüpfung an ein asylherhebliches Merkmal politische Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hätte.

Der Anspruch der Klägerin ergibt sich jedoch aus § 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 AsylG.

§ 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 AsylG trifft in Einklang mit Art. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) (im Folgenden: RL 2011/95/EU) eine günstigere nationale Regelung zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder als Personen gilt, die Anspruch auf Flüchtlingsschutz hat. Aufgrund einer Vorabentscheidungsvorlage des Bundesverwaltungsgerichtes an den EuGH (EuGH-Vorlage vom 18.12.2019, Az. 1 C 2/19), mit der das Bundesverwaltungsgericht anfragte, ob Art. 3 RL 2011/95/EU dahin auszulegen ist, dass er der Vorschrift eines Mitgliedstaates entgegensteht, nach der dem minderjährigen ledigen Kind einer Person, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, eine von dieser abgeleitete Flüchtlingseigenschaft (sog. Familienflüchtlingsschutz) auch für den Fall zuzuerkennen ist, dass dieses Kind – über den anderen Elternteil – jedenfalls auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzt, das nicht mit dem Herkunftsland des Flüchtlings identisch ist und dessen Schutz es in Anspruch nehmen kann, und ob es von Bedeutung sei, ob es für das Kind und seine Eltern möglich und zumutbar ist, ihren Aufenthalt in dem Land zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit das Kind und seine Mutter besitzen, dessen Schutz diese in Anspruch nehmen können und das nicht mit dem Herkunftsland des Flüchtlings (Vaters) identisch ist, hat der EuGH mit Urteil vom 09.11.2021, Az. C-91/20 entschieden, dass die Art. 3 und 23 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von

Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Schutz für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes dahingehend auszulegen sind, dass sie einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, auf der Grundlage günstigerer nationaler Bestimmungen dem minderjährigen Kind eines Drittstaatsangehörigen, dem in Anwendung der mit dieser Richtlinie geschaffenen Regelung die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, zur Wahrung des Familienverbandes die Flüchtlingseigenschaft kraft Ableitung zuzuerkennen, und zwar auch in dem Fall, dass dieses Kind im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates geboren worden ist und über seinen anderen Elternteil die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt, in dem es nicht Gefahr laufen würde, verfolgt zu werden, sofern dieses Kind nicht unter einen der Ausschlussgründe nach Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie fällt und es aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder eines anderen Merkmals seiner persönlichen Rechtsstellung Anspruch auf eine bessere Behandlung in dem genannten Mitgliedstaat hätte, als die Behandlung, die sich aus der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt. Insoweit sei es nicht von Bedeutung, ob es dem Kind und seinen Eltern möglich und zumutbar ist, ihren Aufenthalt in diesem anderen Drittstaat zu nehmen. Daraufhin hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25.11.2021, Az. 1 C 4/21 entschieden, dass § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 AsylG im Einklang mit Art. 3 RL 2011/95 EU eine günstigere nationale Regelung zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder als Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, trifft.

Die am 2020 in der Bundesrepublik Deutschland geborene Klägerin ist unzweifelhaft minderjährig. Sie war dies offensichtlich auch bereits im Zeitpunkt der Asylantragstellung. Der von der Beklagten vorgelegten Behördenakte des Vaters der Klägerin lässt sich entnehmen, dass diesem mit Bescheid vom 09.11.2015 die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt worden ist. Der Behördenakte lässt sich hingegen nicht entnehmen, dass diese Anerkennung zu widerrufen oder zurückzunehmen sei.

Die Klägerin hat deshalb aus § 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 AsylG einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Klägerin kann vorliegend auch nicht darauf verwiesen werden, im Heimatland ihrer Mutter, der Russischen Föderation Schutz zu suchen. Wie oben bereits dargelegt, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass Familienflüchtlingsschutz auch dann zu gewähren ist, wenn der Familienangehörige (auch) die Staatsangehörigkeit eines Nichtverfolgerstaates besitzt (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage vom 18.12.2019, Az. 1 C 2/19, juris Rn. 14). Dies dient dem durch Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU gebotenen Schutz der Familieneinheit und setzt dieses

Erfordernis überschießend durch eine Erstreckung des Schutzstatus des internationalen Schutzberechtigten auf andere Familienmitglieder – unabhängig von der Verwirklichung von Schutzgründen in eigener Person – um. Setzt daher die Ableitung des Internationalen Schutzstatus von einem international Schutzberechtigten schon dem Grunde nach gerade nicht voraus, dass der Familienangehörige die Kriterien des internationalen Schutzes in eigener Person erfüllt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Existenz eines schutzgewährenden Herkunftsstaates, der nicht mit dem des Stammberechtigten identisch ist, den Anspruch auf Zuerkennung eines abgeleiteten Schutzstatus nach § 26 AsylG ausschließen sollte (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage vom 18.12.2019, Az. 1 C 2/19, juris Rn. 27). Dies widerspräche auch dem Willen des Gesetzgebers, mit der Regelung des § 26 AsylG das Bundesamt und die Gerichte mit dem Wegfall einer aufwendigen Prüfung eigener Fluchtgründe von Familienangehörigen anerkannter Schutzberechtigter zu entlasten und zur Förderung der Integration Statusdifferenzen innerhalb eines Familienverbundes zu vermeiden (vgl. BT-Drucks. 11/6960, S. 29 f.), wenn dies im Fall unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten innerhalb einer Familie gleichwohl gefordert würde. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 09.11.2021, Az. C-91/20 klargestellt, dass es für die Ableitung des Schutzstatus von einem Stammberechtigten unerheblich ist, ob es der Familie möglich und zumutbar ist, ihren Aufenthalt in dem Land der Staatsangehörigkeit des ableitungsberechtigten Familienmitglieds zu nehmen. Sinn und Zweck des Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU ist es nämlich, der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, den Genuss der ihr durch diesen Schutz verliehenen Rechte zu ermöglichen und dabei zugleich ihren Familienverband im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates zu wahren.

Würde man vorliegend zu einer anderen Entscheidung kommen, würde dies bedeuten, dass der schutzberechtigte Vater der Klägerin auf seinen Schutzstatus in der Bundesrepublik Deutschland verzichten müsste, um zur Wahrung der familiären Einheit seinen Aufenthalt in der Russischen Föderation zu nehmen. Ob ihm dies tatsächlich und nach den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation rechtlich überhaupt möglich wäre, kann vorliegend dahingestellt bleiben.

Da der Klägerin ein Anspruch gegen die Beklagte auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zusteht, war dementsprechend die dem entgegenstehende Regelung in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides aufzuheben. Die Ablehnung der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus in Ziffer 2 sowie die Ablehnung der Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides sind klarstellend ebenfalls

aufzuheben. Auch die in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides verfügte Abschiebungsandrohung ist aufzuheben, denn sie verstößt angesichts dessen, dass der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG. Schließlich ist auch die in Ziffer 5 des angefochtenen Bescheids verfügte Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG klarstellend aufzuheben, da diese Regelung aufgrund der Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos geworden ist.

Die Kostentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und hinsichtlich der Gerichtskostenfreiheit auf § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Bratek